

Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

vom 27. Juni 2005,

zuletzt geändert 02.02.2015

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27. Juni 2005, zuletzt geändert am 02.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Freiwillige Feuerwehr Mittelbiberach:

Kommandant Mittelbiberach: 250,00 €

Stellvertretender Kommandant: 125,00 €

Gerätewart: 125,00 €

Atenschutzbeauftragter 95,00 €

Freiwillige Feuerwehr Reute:

Kommandant Reute: 250,00 €

Stellvertretender Kommandant: 125,00 €

Gerätewart: 125,00 €

Atenschutzbeauftragter 95,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelbiberach, 21.11.2022

gez. Florian Hänle, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Mittelbiberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.